



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG

- Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung

Verwaltungsgesellschaft

- Bestellung eines Geschäftsführers

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) entsendet folgende Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG:

Vertreter/in:

- Dirk Haarmann
- _____
- _____
- _____
- _____

Stellvertreter/in:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

- Der Rat der Stadt Voerde bestellt Herrn Alexander Hauser zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gemäß § 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Hat der Rat **zwei oder mehr Vertreter** oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren - Hare-Niemeyer -) zu verfahren. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Des Weiteren ist bei der Besetzung § 12 des Lan-

desgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten, der im Grundsatz einen Frauenanteil von mindestens 40 Prozent vorgibt. Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Gemäß Ziffer 7.2 des Konsortialvertrages obliegt die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftsführern/innen, wobei die Stadt Voerde das Sonderrecht (§ 35 BGB) hat, eine/n Geschäftsführer/in zu entsenden. Über die Bestellung entscheidet nach § 113 Abs. 4 GO NRW der Rat. Da der Bürgermeister hierbei Stimmrecht hat, empfiehlt sich eine getrennte Abstimmung der beiden Ziffern des Beschlussvorschlages.

Haarmann